Teilnahmebeitragsordnung der evangelischen Kindertagesstätte in Schönwalde der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Art. 25 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, § 25 Abs. 1 u. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert im Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2010), § 90 Abs. 1, 2, 3 u. 4, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG, zuletzt geändert vom 23. Dezember 2003) und § 11 der Benutzungsordnung vorn 01.11.2012, hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde in der Sitzung am 26.09.2012 die nachstehende Teilnahmebeitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der evangelischen Kindertagesstätte wird nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung der Kinder wird durch die Kindertagesstättenbenutzungsordnung geregelt.

§ 2 Entstehung der Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Beitragspflicht.
- (2) Bei der Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Beiträge werden auf dem Wege des Lastschriftverfahrens erhoben.
- (4) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 3 Höhe der Teilnahmebeiträge

- (1) Die Beiträge werden gern. § 11 der Kindertagesstättenbenutzungsordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen für jeden Monat der Inanspruchnahme zu entrichten.
- (2) Gemäß der Richtlinien des Kreises Ostholstein vorn 11.12.2003 werden Beiträge in Höhe von höchstens 60% der förderungsfähigen pädagogischen Personalkosten erhoben.
- (3) Der monatliche Teilbetrag beträgt:

(a) Kindergartenbereich

-für die Kernzeit von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr € 130,00

-für die verlängerten Öffnungszeiten von

7.30 Uhr - 12.30 Uhr	€ 140,00
7.30 Uhr - 13.15 Uhr	€ 150'00
7.30 Uhr - 14.00 Uhr	€ 160,00

(b) Krippenbereich

-in der Öffnungszeit von 7.00 Uhr - 14.00 Uhr

7.00 Uhr - 12.00 Uhr

7.30 Uhr - 12.30 Uhr

8.00 Uhr - 13.00 Uhr jeweils € 260,00 7.00 Uhr - 14.00 Uhr € 285,00

Ist die Belastung durch die Beiträge den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gern. § 90 Abs. 3 KJHG und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung der Beiträge beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe über das zuständige Sozialamt stellen. Zum Nachweis der Berechtigung einer ermäßigten Beitragszahlung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen. Die Ermäßigung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 4 KJHG.

§ 4 Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

(1) Eine über § 25 Abs. 3 KiTaG hinausgehende Beitragsermäßigung, ggf. ein Beitragserlass, ist auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertagesstätte unter Angabe von Gründen möglich.

§ 5 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

§ 6 Schuldner

(1) Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Vorstehende Teilnahmebeitragsordnung tritt zum 1. Nov. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilnahmebeitragsordnung vom 1. Aug. 2010 außer Kraft.

Vorstehende Teilnahmebeitragsordnung wurde vom Kirchengemeinderat beschlossen am 26.09.2012.

Schönwalde, den 26.09.2012

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde - Der Kirchengemeinderat -

gez. Dieter Achtenberg (L.S.) gez. Bettina Schumacher
Vorsitzender Mitglied des Kirchengemeinderates